SATZUNG
Haus und Grund Wuppertal und Umland vormals Elberfeld von 1880 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Wuppertal und Umland, vormals Elberfeld von 1880 e.V.". Er hat den Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Der Gerichtsstand ist Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, unter Einschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieses Zieles hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten. Der Verein unterhält hierfür eine Geschäftsstelle.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Verein können aufgenommen werden:

   a) als ordentliche Mitglieder
   alle natürlichen und juristischen Personen, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
   Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten oder die Gemeinschaft die Mitgliedschaft erwerben. Eine gemeinschaftliche Mitgliedschaft kommt jedoch nur infrage, solange kein Sondereigentum an einem Grundstück begründet ist.
   Die Mitgliedsrechte können bei gemeinsamer Mitgliedschaft nur gemeinsam ausgeübt werden. Werden diese Rechte von einem Teil ausgeübt, gilt er gegenüber dem Verein als hierzu bevollmächtigt.
   Verwalter von Haus-, und Wohnungs- und Grundeigentum können auch ohne den Nachweis eigenen Eigentums oder dinglicher Rechte als Mitglied aufgenommen werden.

   b) als passive Mitglieder
   alle natürlichen und juristischen Personen, denen kein Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an einem Grundstück zusteht, so insbesondere ehemalige Eigentümer oder aber Kaufinteressenten.

   c) als Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände
   Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums hervorragende Verdienste erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von Beitragszahlungen, nicht aber von Bearbeitungsentgelten befreit.

2. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Vor der Aufnahme kann eine entsprechende Erklärung verlangt werden.

3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des jeweiligen Grundbesitzes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle nach Weisung des Vorstands.

4. Die Mitgliedschaftsrechte beginnen, sobald nach erfolgter Aufnahme der Jahresbeitrag bezahlt ist.

5. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme einen Mitgliedsausweis mit -nummer sowie die Satzung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

   a) Tod
   b) Austritt
   Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben im Original (nicht ausreichend sind E-Mail oder Fax) an den Verein zu richten. Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Austritt frühestens mit Wirkung zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zulässig.
   c) Ausschluss
   Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen, wenn es:
      1. die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
      2. die Satzung verletzt,
      3. den Interessen des Vereins zuwider handelt,
      4. sich vereinsschädigend verhält,
      5. nach 2-maliger Aufforderung den fälligen Beitrag nicht binnen 4 Wochen entrichtet,
      6. durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

   Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

   Gegen den Beschluss ist in den Fällen 2 bis 4 die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ausschluss ist endgültig, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
   Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, ist der Ausschluss endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der gezahlten Beträge. Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. jedes Mitglied ist berechtigt:
   a) die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, soweit es die sachliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle zulässt.
   b) an den in § 8 aufgeführten Versammlungen teilzunehmen.

2. Eine Rechtsberatung erfolgt nur für den angegebenen und im eigenen Eigentum stehenden Grundbesitz bzw. die in eigener Person stehenden eigentumsgleichen Rechte.

3. Die Mitgliedsrechte stehen grundsätzlich auch passiven Mitgliedern zu. Allerdings findet für passive Mitglieder keine Rechtsberatung statt.

4. Die Rechte eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat das ausgeschlossene Mitglied nur ein Anhörungsrecht bezüglich des Ausschlusses. Sein Stimmrecht, sein aktives und passives Wahlrecht ruhen bis zum Mitgliederentscheid.

§ 6 Beitrag und Haftung

1. Die Festsetzung der Beiträge geschieht jährlich durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats. Eine Beitragserhöhung von mehr als 15% bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Über den Jahresbeitrag und den Leistungsumfang der Vereinsleistungen für Verwalter entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

1. Jedes Mitglied zahlt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus. Für den Fall verspäteter Zahlung oder der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren kann der Vorstand Zuschläge festsetzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zum Zweck der Beitragsberechnung wahrheitsgemäß Auskunft über die Anzahl der und die Art der ihm gehörenden Immobilien zu erteilen. Hierüber hat der Verein Vertraulichkeit zu wahren. Mitglieder, die den Höchstbeitrag zahlen, sind von der Auskunftspflicht entbunden.

3. Jedes bis zum 30.06. neu eingetretene Mitglied zahlt für das laufende Jahr den für ihn vollen Jahresbetrag. Jedes nach dem 30.06. neu eingetretene Mitglied zahlt die Hälfte des für ihn vollen Jahresbetrags für das laufende Jahr.

4. Der Vorstand kann für neu eintretende Mitglieder ein Aufnahmeentgelt festsetzen.

5. Neben dem Beitrag können für alle Fälle, in denen ein Mitglied die Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung spezieller, mit seinem Haus- und Grundbesitz zusammenhängender Aufgaben beauftragt, Bearbeitungsentgelte erhoben werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Daneben hat der Verein Anspruch auf Erstattung etwaiger barer Auslagen.

6. Personen, die gemeinschaftlich die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben, haften für alle Zahlungen als Gesamtschuldner.

§ 7 Organe

Der Verein hat die folgenden Organe:

a. die Mitgliederversammlung

b. den Vorstand

c. den Beirat

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis zum dritten Quartal stattzufinden. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a. die Wahl des/der Versammlungsleiters/in
   b. die Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins, des Kassenberichts für das vergangene und des Haushaltsplans für das laufende Jahr.
   c. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
   d. die Entlastung des Vorstands,
   e. die Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer/innen,
   f. die Beschlussfassung der Satzungsänderungen,
   g. die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen auf Antrag des Vorstands,
   h. die Behandlung der in der Tagesordnung genannten Anträge,
   i. die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung, Weigerung oder Untätigkeit durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen ab Zugang beim Mitglied zu erfolgen.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann
   a. durch ein zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe der beabsichtigten Anträge, die schriftlich zu begründen und an den Verein zu richten sind, verlangt werden. Bei juristischen Personen ist nur der jeweilige gesetzliche Vertreter unterschriftsberechtigt. Bei Personenmehrheiten ist die Unterschrift aller Beteiligten erforderlich.
   b. durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands verlangt werden.
5. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anträge bzw. des Vorstandsbeschlusses unter Angabe der vorgegebenen Tagesordnungspunkte durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung, Weigerung oder Untätigkeit durch den/die 2. Vorsitzende/n für einen Termin, der maximal 6 Wochen nach Eingang bzw. Beschlussfassung liegen darf, zu erfolgen.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vor deren Veröffentlichung von fünfunddreißig Mitgliedern entsprechend § 8 Ziff. 4. A. eingereicht werden.
7. Die Eröffnung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in. Bei dessen/ deren Verhinderung, Weigerung oder Untätigkeit hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, ein anwesendes Vorstandsmitglied mit der Erfüllung der Aufgabe zu betrauen. Zudem obliegt ihm/ihr die Leitung der Wahl des/der Versammlungsleiters/in durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gemeinschaften haben nur eine Stimme. Das Wahl- und Stimmrecht kann im Verhinderungsfall nur durch einen/eine Bevollmächtigte/n ausgeübt werden, welche/r eine schriftliche Vollmacht vorzulegen

   hat. Die Bevollmächtigung eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nicht statthaft.

9 Ein Beschluss über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage die Abänderungsanträge bekannt gegeben worden sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
   a. 1. Vorsitzenden
   b. 2. Vorsitzenden
   c. bis zu vier weiteren Personen

   Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Die Wahl der Mitglieder hat einzeln zu erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jeweils zum dritten Quartal des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Wahl erfolgt ist. Unabhängig von der Amtszeit soll jedoch zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ausscheiden, dessen Wiederwahl möglich ist. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet, sofern keine Einigung gefunden wird, das Los.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder durch Amtsniederlegung aus, so wählt der Beirat einen Nachfolger, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung andauert.

5. Wird allen Vorstandsmitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Abwahl das Vertrauen entzogen, hat der/die Beiratsvorsitzende, sofern eine Neuwahl nicht sofort erfolgt, spätestens nach acht Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat in seiner ersten Vorstandsitzung nach der Mitgliederversammlung seine Organisation und die außenwirksame Vertretung des Vereins in einer Geschäftsordnung festzulegen und bekanntzugeben. Darin sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.

   Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit eines Beschlussgegenstands ist dieser auf die nächste Sitzung zu vertagen und erneut zur Beratung und Entscheidung zu stellen.
   Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es sollte in jedem Quartal eine Vorstandssitzung stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch den/die 1. Vorsitzenden unter Ankündigung der Beschlussfassungspunkte einzuberufen. Der/die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb einer Woche die Einladung zur Vorstandssitzung auszusprechen, wenn dies von der Hälfte Vorstandsmitgliedern oder dreiviertel der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Der/die 2. Vorsitzende hat im Falle von Untätigkeit oder bei Weigerung des/der 1. Vorsitzenden das Recht, Vorstandssitzungen an dessen/deren Stelle einzuberufen.

7. Der/die 1. Vorsitzende des Beirats, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Beirats nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil und ist zu diesen einzuladen. Er/Sie kann verlangen, dass vor etwaigen Entscheidungen des Vorstands die Mitglieder des Beirats zur Sache gehört werden. In diesem Fall ist die Entscheidung zu vertagen.

8. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, seine Belastung mit Grundpfandrechten, Anstellung und Entlassung von Personal sowie Personalmaßnahmen, bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit des Vorstands. Der Beirat ist vor Beschluss zu beteiligen.

9. Zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Abmachungen ist die Unterschrift von eines Mitglieds des Vorstands erforderlich.

10. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Kosten von in eigener Person geführter Rechtsstreitigkeiten werden vom Verein nicht übernommen.

11. Der Vorstand kann Änderungen des Vereinsnamens – im Unterschied zu anderen Satzungsänderungen –beschließen. Beschlüsse über die Umbenennung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder.

12. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen eingeladen. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Dem Vorstand steht der Beirat mit bis zu zehn Mitgliedern zur Seite. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alljährlich scheiden zwei seiner Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit im Beirat. Bei gleichzeitiger Zeitdauer entscheidet, sofern ein Einverständnis nicht erreicht wird, das Los.

2. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder Mitgliederversammlung eine/n 1. und 2. Beiratsvorsitzende/n, deren Abwahl jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Beirats möglich ist. Für die Einberufung der Beiratssitzungen und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen in § 9 Ziff. 5 entsprechend. Ist ein/e 1. oder 2. Beiratsvorsitzende/r nicht vorhanden erfolgt die Einberufung durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins.

   Ein Drittel der Mitglieder des Beirats kann die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Insoweit gilt § 9 Ziff. 5 entsprechend.

3. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor Entscheidung des Vorstands zu hören. Im Übrigen können ihm vom Vorstand Aufgaben übertragen werden.

4. Die Mitglieder des Beirats erhalten zu ihrer Information alle Protokolle der Vorstandssitzungen.

5. Der Beirat kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung gemäß dem Jahresabschluss des Vereins werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertretern/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens jedes Jahr ist eine/r der Rechnungsprüfer/-innen neu zu wählen.

2. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstands. Sie sind befugt, jederzeit Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen zu nehmen, Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen und ferner bei Unklarheiten vom Vorstand Rechenschaft an die Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Empfehlungen sind vom Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung als Beschlussfassungspunkt aufzunehmen. Die Kosten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Rechnungsprüfer übernimmt der Verein.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstands und übt ihre Tätigkeit nach dessen Weisungen aus. Die Organisation der Geschäftsstelle, die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vertretung untereinander sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13 Vereinsmedien

Eine Vereinszeitung unterrichtet über alle Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, sie wird jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt. Zudem unterhält der Verein eine Homepage.

§ 14 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstands und des Beirats sind Protokolle zu fertigen. Wortbeiträge sind ins Protokoll aufzunehmen, wenn eine entsprechende Anweisung innerhalb der Versammlung oder Sitzung ausdrücklich erfolgt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Mitglieder haben das Recht zur Einsicht der Protokolle von Mitgliederversammlungen in der Geschäftsstelle. Ferner besteht das Recht zur Einsichtnahme in den Jahresbericht, sofern ein solcher schriftlich vorliegt.

2. Protokolle von Vorstandssitzungen sind von dem/der Protokollführer/in und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche nach Sitzungstag sämtlichen Vorstands- und Beiratsmitgliedern zuzustellen. Bei Nichtunterzeichnung innerhalb dieser Frist sind die Vorstandsmitglieder sofort zu informieren und zu einer weiteren Vorstandssitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Über die gefassten Beschlüsse der jeweiligen Organe sind Beschlusssammlungen zu führen.

§ 15 Auflösung

1. Dreiviertel der Mitglieder des Vorstands sowie dreiviertel des Beirats oder ein Drittel der gesamten Mitglieder können den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. Über den Antrag ist in einer satzungsgemäß einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung abzuhalten, die satzungsgemäß einberufen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt ebenfalls die letzte Mitgliederversammlung.

Die Satzungsänderung zu der in der Mitgliederversammlung beschlossen Satzung vom 19.08.2013 sowie beschlossenen Änderungen vom 29.05.2018 tritt am 20.05.2019 in Kraft.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 19.08.2013 und 29.05.2018 sowie 20.05.2019.

HAUS + GRUND Wuppertal und Umland
vorm. Elberfeld von 1880 e.V.

Dessauerstraße 3 * 42119 Wuppertal

Phone 0202. 479 55 0 * Fax 0202. 479 55 70 * e-Mail: info@hausundgrundwtal.de

Internet: http://www.hausundgrundwtal.de * http://www.eigentuemerjournal.de